Beilage 51

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Ilregulierung in den Gemeindegebieten von Frastanz, Gösis und Satteins.

Hoher Landiag!

Der Landtag faßte in ber Sigung vom 19. September 1903 folgenden Beschluß:

"Das Land Vorarlberg beteiligt sich an den mit 220.000 K veranschlagten Kosten der Ilregulierung in Frastanz mit einem in 4 Jahresraten zu entrichtenden Betrage

von 5 % im Höchstausmaße von zusammen 55.000 K.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nötigen Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Erwirkung eines 50 % igen Beitrages aus dem staatlichen Meliorationss sonde durchzuführen und auf Grund des Ergebnisses derfelben im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-V. II. Nr. 116 dem Landtage in nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen."

Aus dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 16. September 1903 (XXXI. Bei-

lage er stenographischen Protofolle) find hauptsächlich folgende Ausführungen bemerkenswert:

Mit der allmähligen Vollendung der Regulierung des Jususses von Bludenz abwärts trat die Notwendigkeit der Regulierung der Strecke im Gebiete von Frastanz immer mehr zu Tage, um das große Werk der Juregulierung zum Abschlusse zu bringen, und dies umso mehr, als durch die stete Erhöhung des Bettes der Just in der unregulierten, ganz verwilderten Strecke ein ausgedehntes Territorium von Kulturgründen der Versumpfung in immer ausgedehnterem Maße anheimfällt, wichtige, für einen ausgehnlichen Teil der Bevölkerung geradezu eine Lebensfrage bildende Industrien in ihrem Betriebe empfindlich schädigt und die Wirkung der mit so großem Kostenauswande durchgeführten Regulierung der III in ihrem Oberlause durch fortschreitende Erhöhung der Flußsohle beeinträchtigt.

Rach bem vom Landes-Oberingenieur ausgearbeiteten Projekte erfordert die Regulierung der Il

bei Frastanz einen Betrag von 220.000 K, welcher Betrag in 4 Jahresraten aufzubringen ift.

Bei der zumeist ungünstigen finanziellen Lage der bei dieser Regulierung intereffierten Gemeinden Frastanz, (Bösis und Satteins, welche seit einer Reihe von Jahren schon große Opfer für Ilwuhrbanten gebracht haben, ericheint es geradezu unmöglich, daß dieselben die Regulierungskosten allein übernehmen oder aufbringen könnten.

Bei ber am 8. November 1902 durchgeführten kommissionellen Berhandlung, auf Grund welcher mit dem Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldfirch vom 15. Mai 1903 31. 6896

die Bewilligung zur Durchführung der Regulierungsarbeiten erteilt wurde, wurde laut dem vorliegenden Brotokolle hinsichtlich der Ubernahme der Regulierungskosten folgender Borschlag vereinbart:

Staatlicher Meliorationsfond						50 °/o
Landesbeitrag .						25 "
Gemeinde Fraftanz			,			13.8 "
" Göfis						3.7 "
" Satteins						1 "
f. f. Staatsbahn				-		5.5 "
Arariiche Straßenveri	valtu	na				ĺ,

Die k. k. Staatsbahn und die ärarische Straßenverwaltung wurden zu den bezüglichen Bershandlungen herangezogen, erstere, weil die k. k. Staatsbahn längs der zur Regulierung gelangenden Strecke in ihrem intakten Bestande nicht vollständig gesichert ift, lettere, weil durch die zu wiederholtensmalen eingetretene Überflutung der stellenweise nur wenig über dem Niederwasserstande der Il gelegenen benachbarten Reichsstraße auch das Straßenärar an der geplanten Regulierung interessiert erscheint. Die Bertreter der Staatsdahn und der staatlichen Straßenverwaltung gaben vorbehaltlich der höheren Genehmigung die Zustimmung zu der oben ersichtlichen Beitragsleistung. Das k. k. Eisenbahnministerium hat bereits die bezügliche Zusage seines Vertreters genehmigt.

Auch bezüglich der künftigen Erhaltung der Bauten kam bei der kommissionellen Berhandlung eine Bereinbarung zustande. Die Gemeinde Frastanz übernimmt die Erhaltungskosten am linken, die Gemeinde Satteins die Erhaltung der vier Traversen am rechten User unterhalb der Satteinser Brücke, die Gemeinde Gösis die Erhaltung des Leitwerkes am rechten User zwischen Prosil Nr. 1101 und 1200, endlich die k. k. Staatsbahn die Erhaltung der 11 übrigen Traversen am rechten User der II.

Auch gaben die betreffenden Intereffenten die Erklärung ab, für die eventuellen Mehrkoften ber

Regulierung allein aufzukommen.

In Ausführung des Beschlusses des Vorarlberger Landtages vom 19. September 1903 wurde unterm 30. Oftober 1903 3l. 4136 der Att, die Flregulierung in den vorgenannten Gemeindegebieten betreffend, samt dem Projekte und dem Kostenvoranschlage per 220.000 K dem k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Ansuchen übermittelt, durch Gewährung eines 50% oigen Beitrages aus dem Meliorationsfonde die Ausführung der gegenständlichen Regulierung im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Kr. 116 ermöglichen zu wollen.

Unterm 15. Juli 1904 Nr. 33 104 teilte die k. k. Statthalterei mit, daß das k. k. Ackerbaus Ministerium mit dem Erlasse vom 5. Juli 1904 Nr. 8877 dem gegenständlichen Projekte im allgemeinen die Zustimmung erteilte, jedoch noch einige Ergänzungen des Projektes und entsprechende Modifizierung des Voranschlages in Antrag brachte und schließlich die endgiltige Jusicherung eines Beitrages aus dem staatlichen Meliorationssonde, "welcher hiemit nach Zulässsicht der verfügbaren Wittel dieses Fondes im Prinzipe in Aussicht gestellt wird," die zum Einlangen des richtig gestellten Voranschlages sich vorbehielt.

Unterm 9. August 1904 Zl. 3481 wurde auf Grund des Beschlusses des Landes Ausschusses vom gleichen Tage das im Sinne der Anträge des f. k. Ackerbau-Ministeriums modifizierte Projekt und der dementsprechend modifizierte Kostenvorauschlag der k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen vorgelegt, das Projekt dem k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Antrage auf Genehmigung unterbreiten zu wollen und hiebei die Bitte verbunden, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium die Verfassung eines die Ausführung der gegenständlichen Regulierung im Sinne des Gesehes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Ar. 116 betreffenden Gesehntwurfes veranlassen und dem Landes-Ausschussen Gesehntwurfes veranlassen und dem Landes-Ausschussen Sersign an den Landtag in seiner nächsten Session übermitteln wolle.

Die im Sinne der Ausführungen der Regierung vorgenommenen Projektänderungen erfordern einen Mehraufwand von 44.000 K, wornach sich also der Kostenvoranschlag von 220.000 K auf 264.000 K erhöht.

Nachdem die Antwort vonseite der k. k. Regierung auf obige Eingabe nicht rechtzeitig einslangte, sah sich der volkswirtschaftliche Ausschuß, jedoch nicht ohne sich vorher im mündlichen Wege mit den berufenen Organen ins Sinvernehmen zu setzen, veranlaßt, selbst an die Sutwerfung eines Gesetzentwurfes zu schreiten und benselben nunmehr dem hohen Landtage in Borlage zu bringen.

Zu dem Gesetzentwurfe ist nur hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 einiges zu demerken. Die Bestimmungen desselden stehen anscheinend im Widerspruche mit dem in der gegenständslichen Regulierungsangelegenheit erstatteten Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 16. Sepstember 1903, Beilage XXXI (siehe oben), nach welchem betreffs Übernahme der Regulierungskoften, beziehungsweise der 25% oigen Beitragsleistung der Interessenten bereits Bereindarungen getroffen wurden, und zwar derart, daß die Gemeinde Frastanz 13.8%, Satteins 1%, Gösis 3.7%, die k. k. Staatsbahn 5.5% und die ärarische Straßenverwaltung 1% sibernimmt.

Diese Verteilung wurde vorgenommen auf Grund des alten Kostenvoranschlages von 220.000 K und zwar spe-iell auf Grund des Kostenerfordernisse jener einzelnen Bauten, an welchen die Beteiligten

vornehmlich intereffiert erscheinen.

Nun wurde aber ber Kostenvoranschlag gemäß den Anträgen des f. f. Ackerbau-Ministeriums auf 264.000 K erhöht, und trifft diese Erhöhung vornehmlich jene Bauten, an welchen die f. f. Staatsbahn

in erfter Linie intereffiert ift und beren Ginhaltung fie auch übernommen.

Es erscheint demnach nicht gerecht, daß die anderen Interessenten die gleichen Perzentsäße für die erhöhten Kosten jener Bauten übernehmen, welche der k. k. Staatsbahn in erster Linie zum Angen gereichen, und wird es wohl nötig sein, wenn der Gesetzentwurf die Allerhöchste Sanktion gefunden haben wird, eine neuerliche Konkurrenzverhandlung mit den Interessenten vorzunehmen, eventuell, wenn hiebei ein gütliches Übereinsommen nicht erzielt werden sollte, eine Entscheidung hinsichtlich der Beitragseleistung der Staatsbahn und der ärarischen Straßenverwalung im Wege des wisserrechtlichen Versahrens, hinsichtlich der Beitragsleistung der Gemeinden durch Beschliß des Landes-Ausschnsses herbeizusühren.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß sieht sich nicht veranlaßt, nenerdings auf die Rotwendigkeit und Wichtigkeit der projektierten Berbanungsarbeiten hinzuweisen; seit mehr als 10 Jahren hat die Landesvertretung die Ausführung dieser Bauten für unerläßlich erkannt und es ist nur verschiedenen Umftänden und eingetretenen hindernissen zuzuschreiben, daß dieselben nicht schon längst hergestellt sind.

Es dürfte sich schließlich empfehlen, dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung zu erfeilen, über Wunfch der Regierung geringfügige Anderungen nichtprinzipieller Natur am Gesetzentwurfe noch vor Erwirfung der Allerhöchsten Santtion vorzunehmen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt folgende

Antrage:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Allregnlierung in den Gemeindegebieten von

Frastanz, Göfis und Satteins wird die Zustimmung erteilt.

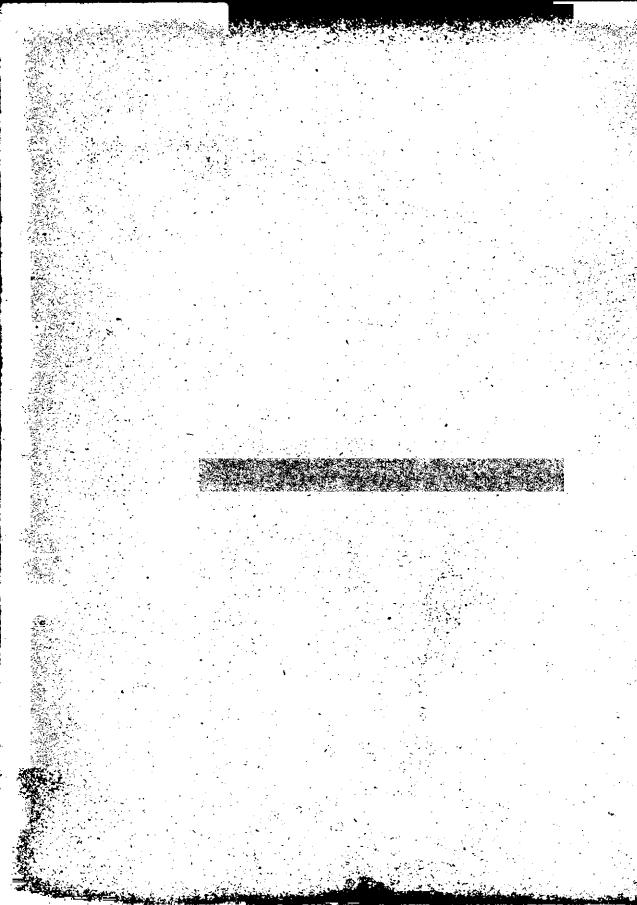
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eventeull über Wunsch der Regierung geringfügigere Anderungen nicht prinzipi ller Natur vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion am Gesesentwurfe beschlußweise vorzunehmen.

Bregeng, am 26. Oftober 1904.

Jodok Fink.

Obmann.

Mart. Churnher, Berichterstatter.



Beilage 51 A.

Besetz vom

wirtfam für bas Land Borarlberg,

betreffend die Illregulierung in den Gemeindegebieten von Frastanz, Bösis und Satteins.

über Antrag bes Landtages Meines Landes Borarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Ilflusses in den Gemeindegebieten von Satteins, Gösis und Frastanz ist ein nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.=G.=Bl. Nr. 116 vom Lande Borarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeiten hat das vom Borarlberger Landesbauamte ausgearbeitete Projett mit dem veranschlagten Kostenzerfordernisse von 264.000 K zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung des Gesamterfordernisses von 264.000 K leisten:

- 1. Das Land 25 % bis zum Höchstbetrage von 66.000 K;
- 2. der staatliche Meliorationsfond mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % bis zum Höchstebetrage von 132.000 K;

3. die Interessenten, nämlich die Gemeinden Frastanz, Göfis und Satteins, ferner die t. k. Staatsdahn und die ärarische Straßenverwaltung 25 %, sohin einen Beitrag von 66.000 K.

Die Bestimmung der auf die Staatsbahn und die Straßenverwaltung entfallenden Quote des 25% igen Interessentenbeitrages erfolgt in Ermanglung einer gütlichen Übereinkunft im Wege des wasserrechtlichen Versahrens, die Verteilung des hienach verbleibenden Restes auf die Gemeinden in Ermanglung eines gütlichen Übereinkommens durch den Landes-Ausschuß.

Für die etwaigen den Voranschlagsbetrag übersteigenden Mehrauslagen haben die obgenannten Gemeinden im Verhältnis ihrer sonstigen Beitragsleistung aufzutommen. Inwieweit die Staatsbahn und die Straßenverwaltung für eventuelle Mehrauslagen heranzuziehen sind, ist in Ermanglung eines gütlichen Übereinkommens im Verwaltungswege festzusehen.

§ 4.

Die Verwaltung des Baufonds und die Ausführung der Arbeiten übernimmt der Vorarlberger Landes-Ausschuß.

§ 5.

Allfällige Erfparungen kommen ben in § 3 angeführten Beteiligten im Verhältniffe ihrer Beistragsleiftung zugute.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten bis zum Zeitpunkte der Kollaudierung obliegt dem Baufonde und von diesem Zeitpunkte angesangen den im § 3 Absatz 3 genannten Interessenten mit Ausschluß der ärarischen Straßenverwaltung und zwar übernimmt

- a) die Gemeinde Satteins die Erhaltung der in ihrem Gemeindegebiete am rechten Illufer ausgeführten Bauten;
- b) die Gemeinde Göfis die Erhaltung des in ihrem Gemeindegebiete hergestellten Leitwerkes am rechten Ufer oberhalb der Schildrieder- brücke;

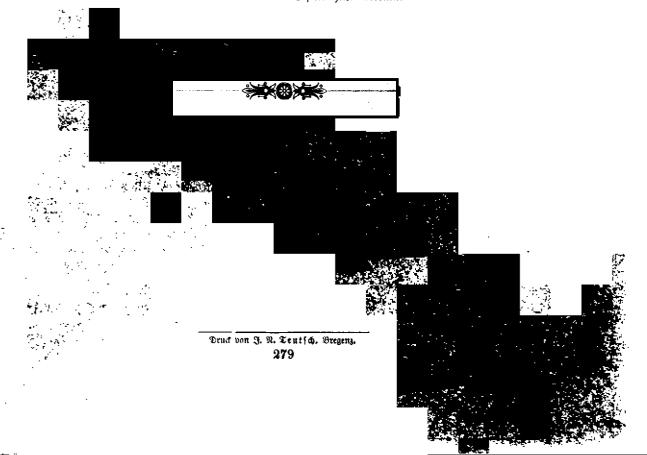
- e) die k. k. Staatsbahn die Erhaltung der am rechten Ufer unterhalb der Schildriederbrücke im Gemeindegebiete von Göfis ausgeführten Bauten;
- d) die Gemeinde Frastanz die Erhaltung der in ihrem Gemeindegebiete am linken IIufer ausgeführten Arbeiten.

§ 7.

Die Dauer ber Bauzeit, die Termine für die Sinzahlung der Beiträge, die Art und Weise der Ausstührung des Unternehmens, die Sinklußnahme der Regierung und des Landes-Ausschusses auf den Gang desselben und die Regelung des Aufsichtsund Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse zu vereindarenden Bollzugsverordnung festzusehen.

§ 8.

Mit dem Vorzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Sisenbahnen betraut.



- c) die k. k. Staatsbahn die Erhaltung der am rechten Uter unterhalo der Schildriederlugike im Gemeindegebiete von Golis ausgeführten Kauten;
- (1) die Geneönde Fraftanz, die Erdaltung S. in ihrem Geneöndegebiete am finken II Art ansgeftligeten Arbeiten.

\$ 7.

Die Dauer der Naugelt, die Arraitie für die Twedlung die Meistere die II- 1902 Arrive